Nr. 32 | 2026
22. Oktober 2026

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT SEITE

Fünfte Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.03.2016 vom 22.10.2026 2

Verfahrenshinweis 5

Herausgeber
Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion
Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 16.03.2016 VOM 22.10.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 21.07.2026 (GV.NRW. S. 552) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. März 2016, zuletzt geändert am 06.09. 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Habilitation
§ 2 Ständiger Habilitationsausschuss
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Habilitationsleistungen
§ 5 Habilitationsantrag
§ 6 Eröffnung des Verfahrens
§ 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 9 Mündliche Habilitationsleistung
§ 10 Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
§ 11 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
§ 12 Antrittsvorlesung
§ 13 Einsicht in die Akten
§ 14 Umhabilitation
§ 15 Nachträgliche Erteilung der Lehrbefugnis
§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
§ 17 Beendigung der Lehrbefugnis
§ 18 Ungültigkeit von Habilitationsleistungen
§ 19 Aberkennung der Lehrbefähigung
§ 20 Beschwerderechte
§ 21 Informations- und Einspruchsrechte
§ 22 Datenschutz
§ 23 Inkrafttreten und Geltungsbereich

2. In § 4 (1) Satz 1 wird „Der Habilitationsschrift“ gestrichen und durch „Die schriftliche Teilleistung besteht in einer Habilitationsschrift“ ersetzt. Als Satz 2 und 3 werden folgende neue Sätze eingefügt: „Die schriftliche Leistung muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritt in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, darstellen sowie die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu selbstständiger Forschung erkennen lassen. Sie darf als Ganze noch nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein.“
Als Absatz (1) Satz 5 wird eingefügt: „Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

a) eine eigenständige wissenschaftliche Monographie

b) eine publikationsbasierte („kumulative“) Habilitationsschrift, die aus mehreren eigenen bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Publikationen sowie einer Rahmenschrift besteht. Dabei umfasst die kumulative Habilitationsschrift eine der jeweiligen Fachkultur angemessene Anzahl von Originalschriften (bzw. Schriften, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer Originalarbeit entspricht), deren inhaltlicher Zusammenhang in der Rahmenschrift hergestellt wird. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss die eigenständige wissenschaftliche Leistung der Antragstellerin oder des Antragstellers bezüglich Umfang und Art und Weise nachvollziehbar dargestellt werden.“

3. In § 4 (2) Satz 1 wird das erste Wort „Dem“ gestrichen und durch „Die mündliche Teilleistung besteht in einem“ ersetzt. Es wird „weder in der Dissertation noch in der schriftlichen Habilitationsleistung behandelten Themenbereich.“ gestrichen und durch „vom Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, der Dissertation und von bereits veröffentlichten Schriften verschiedenen Themenbereich.“ ersetzt.

4. In § 7 (4) Satz 2 wird „sind innerhalb“ gestrichen und durch „sollen innerhalb“ ersetzt. Die Wörter „der Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorzulegen“ werden gestrichen und folgender Text eingesetzt: „Bestellung der Gutachtenden vorliegen. Bei Fristüberschreitung hat die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses das Recht, nach Prüfung der Gründe und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Fristverlängerungen einzuräumen oder nach Rücksprache mit der Habilitationskommission Ersatzgutachter/innen zu bestellen.“

5. In § 9 (1) Satz 2 werden die Worte „Lehrbefugnis und Lehrberechtigung“ gestrichen und durch die Worte „Lehrbefähigung und Lehrbefugnis“ ersetzt. In Satz 3 wird nach „Thema der Dissertation“ und vor „sowie untereinander inhaltlich verschieden sein.“ eingefügt: „und von bereits veröffentlichten Schriften“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.10.2026.

Düsseldorf, den 22.10.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.